

Anhörung  
des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

von Dr. Andreas Keller

Leiter des Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung beim GEW-Hauptvorstand

Vorbemerkung

Heute trägt das BAföG nur noch für eine Minderheit von 18 % der Studierenden zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts bei, und zwar mit durchschnittlich 375 Euro monatlich; kaum eine Studentin oder ein Student kann das Studium heute ausschließlich über das BAföG finanzieren. Obwohl in Deutschland anerkanntermaßen ein zu geringer Anteil eines Altersjahrgangs ein Studium aufnimmt und abschließt, wird das Studium durch den schleichenden Funktionsverlust des BAföG und durch die schrittweise Einführung von Studiengebühren immer weiter verteuert. Die Chancengleichheit beim Hochschulzugang wird so substantiell in Frage gestellt. Insbesondere junge Menschen aus einkommensschwachen und bildungsfernen Familien werden vom Studium abgeschreckt. Die GEW warnt davor, den kapazitätsbedingten Numerus Clausus, der sich aus der unzureichenden Hochschulfinanzierung ergibt, um einen sozialen Numerus Clausus – als Folge einer unzureichenden Studienfinanzierung – zu erweitern. Schon heute ist in kaum einem anderen Industrieland der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungsweg so ausgeprägt wie in Deutschland. Von 100 Kindern aus der Herkunftsgruppe „niedrig“ nehmen nur elf ein Studium auf, bei der Herkunftsgruppe „hoch“ sind es 81 (17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks). Eine Erneuerung der Ausbildungsförderung ist daher aus Sicht der GEW überfällig. In den vergangenen 35 Jahren war das BAföG eine tragende und unersetzliche Säule der Studienfinanzierung. Dabei muss es bleiben. Die GEW fordert als ersten Schritt, die Fördersatzes, Freibeträge und Sozialpauschalen nach dem BAföG um 10 Prozent anzuheben, um die unterbliebenen Anpassungen seit 2001 nachzuholen und das Förderni-

veau des Jahres 2002 wieder zu erreichen. Die GEW begrüßt daher die jüngste Ankündigung von Koalitionspolitikern, die Voraussetzungen für eine entsprechende BAföG-Anhebung zu schaffen. Die GEW fordert, diese Anpassung noch in diesem Jahr vorzunehmen und wirksam werden zu lassen.

Die GEW fordert, in einem zweiten Schritt eine weitergehende Anhebung von Freibeträgen, Fördersätzen und Sozialpauschalen, die eine wirklich bedarfsdeckende Ausbildungsförderung sicherstellen und den Kreis der BAföG-Empfängerinnen und Empfänger sowie die durchschnittliche Förderhöhe deutlich steigern. Die GEW schlägt vor, auf Grundlage einer Auswertung der für Juni 2007 erwarteten Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu bestimmen, in welchem Umfang weitergehende Anhebungen erforderlich sind. Die GEW ist bereit, an einer entsprechenden Auswertung der Sozialerhebung mitzuwirken.

Mittelfristig tritt die GEW für eine strukturelle Reform der staatlichen Ausbildungsförderung ein – mit der Perspektive einer bedarfsgerechten und elternunabhängigen Förderung. Die Leistungen nach dem BAföG sind wie andere Sozialleistungen wieder auf einen Vollzuschuss umzustellen. Studierende, die über ihre Hochschulausbildung eine erfolgreiche Karriere einschlagen können, sind nicht durch nachlaufende Studiengebühren oder Rückzahlungen von Darlehen, sondern durch ein sozial gerechtes Steuersystem entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung des Bildungssystems zu beteiligen. Zu einer Strukturreform der Ausbildungsförderung gehört auch die Wiedereinführung der Förderung von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, die derzeit nur unter sehr engen Voraussetzungen gewährt wird. Durch die Integration der Transferzahlungen des Familienlastenausgleichs, von denen heute nicht unmittelbar die Studierenden, sondern im größten Maße Eltern mit hohem Einkommen profitieren, ließen sich die für die Strukturreform erforderlichen Mehraufwendungen zu einem relevanten Anteil gegen diesen Zusammenhang macht die GEW darauf aufmerksam, dass der Finanzaufwand für das Studierenden-BAföG gegenwärtig 1.488 Millionen Euro beträgt; davon hat der Bund 967 Millionen Euro zu tragen (17. BAföG-Bericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/4123, S. 28). Diesem Aufwand stehen Darlehensrückflüsse ehemaliger Geförderter in Höhe von 443 Millionen Euro gegenüber (ebenda, S. 31). Die Netto-Ausgaben von Bund und Ländern für das Studierenden-BAföG betragen also rund eine Milliarde Euro – angesichts von rund zwei Millionen Studierenden eine bescheidene Summe, da die Netto-Pro-Kopf-BAföG-Ausgaben somit gerade mal 500 Euro pro Jahr (!) betragen. Die GEW fordert die Bundesregierung auf, ihre Einschätzung, dass „vor dem Hintergrund der immer noch angespannten finanzpolitischen Situation eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vomhundertsätze und Höchstbeträge“ im BAföG nicht erfolgen könne (ebenda, S. 48) zu korrigieren – zumal in der

Zwischenzeit aufgrund neuer Steuerschätzungen und aufgrund neuer Erkenntnisse über den finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Ländern vor dem Hintergrund der beabsichtigten Unternehmenssteuerreform andere Rahmenbedingungen bestehen.

Verbesserungen in der Ausbildungsförderung dürfen nicht dadurch konterkariert werden, dass die Bundesländer Studiengebühren einführen. Die Bildungsgewerkschaft GEW bekräftigt ihre Ablehnung von Studiengebühren jeder Art und tritt weiterhin für die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums ohne Wenn und Aber ein.

#### A. Soziale Lage der Studierenden im Lichte des 17. BAföG-Berichts

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des BAföG, die Lebenshaltungskosten der geförderten Studierenden hinreichend zu decken? Welche mittel- bis langfristige Entwicklung erwarten Sie in diesem Zusammenhang, wenn vorerst keine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge erfolgt?

Die Freibeträge und Bedarfssätze wurden – sieht man von der geringfügigen Zwischenanpassung im Zusammenhang mit der Währungsumstellung 2002 ab – seit nunmehr sechs Jahren nicht mehr angehoben. Gleichzeitig sind, gerade in letzter Zeit, erhebliche Kostensteigerungen für den Lebensunterhalt von Studierenden zu verzeichnen, insbesondere bei den Mietnebenkosten sowie bei den durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer verursachten Kosten.

Bereits nach der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von 2003 trägt die Förderung nach dem BAföG nur zu 13,2 Prozent zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden bei. Nur 1 Prozent der Studierenden kann den Lebensunterhalt ausschließlich mit dem BAföG bestreiten. 68 Prozent sind neben dem Studium erwerbstätig, davon halten dies 58 Prozent zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts für unbedingt notwendig.

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des BAföG hat vor diesem Hintergrund einen dramatischen Tiefpunkt erreicht. Immer mehr Studierende sind auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit angewiesen, was den Studienerfolg gefährdet und die Studienzeiten verlängert. Da die Leistungsverdichtung in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen einer Erwerbstätigkeit während des Studiums zunehmend entgegensteht, wird die Chancengleichheit für Studierende, die auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, in

Frage gestellt. Dass in Deutschland zum dritten Mal in Folge die Studienanfängerzahlen rückläufig sind, hat vermutlich ebenfalls viel damit zu tun, dass viele junge Menschen unsicher sind, ob sie ein Studium finanzieren können.

2. Wie bewerten Sie die Entwicklung der Gefördertenzahlen und -quote und welche Konsequenzen resultieren daraus für die Weiterentwicklung des BAföG?

Nach dem 17. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom Januar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4123) trägt das BAföG nur noch für 25,1 Prozent der dem Grunde nach Berechtigten zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei, und zwar mit durchschnittlich 375 Euro monatlich. Die tatsächliche Gefördertenquote liegt jedoch deutlich niedriger als die von der Bundesregierung seit 1982 verwendete „normative Gefördertenquote“. Setzt man die Zahl der nach dem BAföG geförderten Studierenden (345.000) zur Gesamtzahl der Studierenden (1.925.000) in Beziehung, ergibt sich eine Gefördertenquote von nur 18,1 Prozent.

Besorgnis erregend ist insbesondere, dass die Gefördertenquote zum dritten Mal in Folge rückläufig ist. Die GEW sieht hierin eine alarmierende Entwicklung. Wenn bei stagnierenden Löhnen und Gehältern, einer sich weiter öffnenden Schere von Netto- und Bruttoeinkommen und gleichzeitig steigenden Lebenshaltungskosten die Gefördertenquote sinkt, ist das ein deutliches Anzeichen für einen schleichenden Funktionsverlust des BAföG. Die GEW fördert daher eine Erneuerung des BAföG, die zu einer deutlichen Erhöhung der Gefördertenquote führt.

3. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden? Inwieweit berücksichtigt der 17. BAföG-Bericht diesen Aspekt bzw. weist Ergebnisse zu diesen Zusammenhängen auf?

Die GEW lehnt Studiengebühren ab. Sie stellen die Chancengleichheit beim Hochschulzugang und im Studium substanziell in Frage, da sie insbesondere Studierwillige aus einkommensschwachen Haushalten vom Studium abschrecken. Dies gilt auch für die unterschiedlichen in der Regel zinsbehafteten Darlehensmodelle, mit denen die Länder versuchen, Studiengebühren „sozial“ zu flankieren.

Die möglichen Folgen der Einführung von allgemeinen Studiengebühren in sieben von sechzehn Bundesländern werden im 17. BAföG-Bericht der Bundesregierung lediglich kurz angesprochen (Bundestagsdrucksache 16/4123, S. 47), aber nicht eingehend erörtert. Die GEW empfiehlt nachdrücklich, die Auswirkungen von Studiengebühren auf die soziale Lage von Studierenden und auf die Chancengleichheit in künf-

tigen BAföG-Berichten sowie in den Sozialerhebungen darzulegen, zu analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die GEW sieht mit Sorge, dass eventuelle Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge in Ländern, die die Erhebung von Studiengebühren vorsehen, ins Leere laufen könnten und fordert daher die Länder und die Hochschulen auf, auf Studiengebühren zu verzichten. Der Bund sollte auf Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Hochschulzulassung die Erhebung von Studiengebühren ausschließen bzw. erforderlichenfalls im Wege einer Grundgesetzänderung die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den bundesgesetzlichen Ausschluss von Studiengebühren schaffen.

Die GEW lehnt eine Kofinanzierung der von den Ländern eingeführten Gebühren über das BAföG durch den Bund ab. Allerdings muss auch im BAföG dem Problem Rechnung getragen werden, dass für Studierende, soweit keine Darlehen aufgenommen werden sollen oder können, die Ausbildungskosten steigen werden, und zwar bei Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester um 83 Euro pro Monat. Viele Studierenden werden gezwungen sein, die zusätzlichen Kosten durch vermehrte Erwerbstätigkeit zu kompensieren. Die GEW schlägt daher vor, § 23 Abs. 5 BAföG dahin gehend zu präzisieren, dass für Studierende, die Studiengebühren bezahlen müssen, ein entsprechend höherer Betrag als 205 Euro monatlich anrechnungsfreigestellt wird. Diese Regelung muss analog für Schülerinnen und Schüler gelten, die insbesondere in Medizinalfachberufe und Pflegeberufe, aus denen sich der Staat als weitgehend zurückgezogen hat und das Feld privaten Betreibern überlässt, zum Teil erhebliche Schulgebühren bezahlen müssen.

4. Der 17. BAföG-Bericht geht von Anpassungsrückständen von 10,3 % bei den Bedarfssätzen und 8,7 % bei den Freibeträgen aus. Welchen Anpassungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedarfssätze, der Freibeträge oder der Sozialpauschalen?

Die GEW tritt seit Langem dafür ein, die Bedarfssätze der Auszubildenden über einen eigenen Warenkorb zu ermitteln. Insbesondere seit der Neuordnung durch SGB II/XII scheint dies dringend geboten. Das BAföG war ursprünglich mit dem Anspruch verbunden, dass eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht notwendig sein soll. Diesen Anspruch hält die GEW nach wie vor für richtig. Die 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks weist bereits für 2003 einen Zentralwert von 702 Euro für das monatliche Budget von Studierenden aus. Von diesem Hintergrund ist das BAföG mit einem Förderungshöchstsatz von 585 Euro für Studierende nicht bedarfsdeckend. Die GEW tritt daher für eine deutliche Anhebung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen ein.

Als ersten Schritt fordert die GEW eine Erhöhung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen um jeweils 10 Prozent. Die GEW bezieht sich dabei auf die Forderung des Beirats für Ausbildungsförderung, die Freibeträge um 8,7 Prozent und die Bedarfssätze um 10,3 Prozent zu erhöhen, um 2007 das Förderniveau des Jahres 2002 wieder zu erreichen (Bundestagsdrucksache 16/4123, S. 48). Diese Anpassung sollte entsprechend der Empfehlung des BAföG-Beirats noch 2007 erfolgen und wirksam werden.

Um über das Nachholen der seit 2002 unterbliebenen Anpassungen hinaus zu einer substanziellen Leistungsverbesserung nach dem BAföG zu kommen, fordert die GEW über die für 2007 geforderte Anhebung um 10 Prozent in einem zweiten Schritt eine weitergehende Anhebung von Freibeträgen, Fördersätzen und Sozialpauschalen, die eine bedarfsdeckende Ausbildungsförderung ermöglicht. Die GEW schlägt vor, diesen weitergehenden Anpassungsbedarf auf Grundlage der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu bestimmen, die im Juni 2007 vorgelegt werden wird. Die GEW ist bereit, an der Vorbereitung einer entsprechenden 23. BAföG-Novelle mit ihrem Sachverstand konstruktiv mitzuwirken.

5. Sehen Sie Möglichkeiten einer sinnvollen Differenzierung, etwa hinsichtlich einer Schwerpunktsetzung bezüglich Bedarfssätzen und Freibeträgen oder auch zeitlichen Staffelung etwaiger Anpassungsmaßnahmen?

Die GEW hält die unter Ziffer 4 geforderte Anhebung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen um 10 Prozent 2007 und darüber hinaus 2008 nach Maßgabe der Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für unverzichtbar. Eine Schwerpunktsetzung zu Lasten eines Parameters oder eine zeitliche Staffelung der erforderlichen Anpassung ist nicht vertretbar.

B. Gesetzentwurf für ein 22. BAföG-Änderungsgesetz (Bundesratsdrucksache 120/07)

a) Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten

6. Halten Sie die vorgesehene Umstellung auf eine generelle spezifische Förderungskomponente für Auszubildende mit Kindern über einen pauschalen Kinder-

betreuungszuschlag während der Ausbildungsphase selbst anstelle der bisherigen Teilerlassregelung bei der späteren Darlehensrückzahlung bei Studierenden bildungs-, familien- und sozialpolitisch für sinnvoll?

Ein Kinderbetreuungszuschlag ist aus Sicht der GEW eine sinnvolle Komponente um die besondere Situation von Studierenden mit Kind zu verbessern. Studierende mit Kindern können ihr Studium nur dann erfolgreich bewältigen, wenn ihre Kinder betreut werden, sodass die anfallenden Betreuungskosten als zusätzliche Ausbildungskosten anzusehen sind und im BAföG berücksichtigt werden müssen.

Den im Gegenzug vorgesehenen Fortfall der Kinderteilerlassregelung lehnt die GEW ab. Es ist im Sinne eines Nachteilsausgleichs gerechtfertigt, ehemalige BAföG-Empfängerinnen und Empfänger, die sich nach ihrem Studium der Kindererziehung widmen und aus diesem Grund nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig sind und kein Einkommen zur Tilgung ihres BAföG-Darlehens erzielen können, nicht nur von der Verpflichtung zur Rückzahlung zu befreien, sondern nach Maßgabe der Dauer ihrer Erziehungszeit anteilig von der Rückzahlung zu befreien.

7. Welche bildungs-, familien- und sozialpolitischen Auswirkungen erwarten Sie durch den vorgeschlagenen Wegfall der Kinderteilerlassregelung? Sehen Sie hier insbesondere auch gleichstellungspolitisch relevante Auswirkungen? Wenn ja, welche?

Von der bisherigen Kinderteilerlassregelungen profitieren ehemalige BAföG-Empfängerinnen und Empfänger, die nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig sind und sich der Kindererziehung widmen. Diese Regelung erfüllt die Funktion eines Nachteilsausgleichs, da in diesem Falle eine Tilgung des BAföG-Darlehens aus eigenem Einkommen nicht möglich ist. Ein Wegfall der Regelung beträfe überwiegend Frauen, da bei ihnen nach wie vor die Hauptlast der Kindererziehung liegt, und hätte daher negative gleichstellungspolitische Auswirkungen. Ein besonderer Anreiz für Akademikerinnen, aufgrund des Darlehenserlasses auf Erwerbstätigkeit zu verzichten, ist nicht erkennbar, da der Teilerlass lediglich einen Nachteilsausgleich, nicht aber etwas Vorteile gewährt.

8. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zweijährige Übergangsregelung bis zum endgültigen Wegfall des Kinderteilerlasses?

Die GEW lehnt den vorgesehen Wegfall der Darlehnteilerlassregelung ab (siehe Ziffer 6 und 7). Sollte sich der Gesetzgeber gleichwohl für den Wegfall entscheiden, so hält die GEW die Übergangsfrist von zwei Jahren bis zum endgültigen Wegfall des Kinder-

teilerlasses für zu kurz. Auf diese Weise würde auch ehemaligen BAföG-Empfängerinnen und Empfängern, die keine Möglichkeit hatten, den neuen Kinderbetreuungszuschlag zu beanspruchen, die Möglichkeit, einen Kinderteilerlass zu beantragen, genommen. Die GEW fordert daher, über die um zwei Jahre verzögerte Inkraft-Setzung gemäß Art. 15 hinaus allen Geförderten, die ihre Ausbildung vor Inkraft-Treten des Gesetzes aufgenommen haben, die Möglichkeit des Kinderteilerlasses zu gewähren.

9. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags als monatliche Pauschale in Höhe von 113 Euro – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Einführung des Elterngeldes bei Studierenden mit Kindern?

Die GEW hält die Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlages als monatliche Pauschale in Höhe von 113 Euro für nicht ausreichend.

Zum Einen, weil mit 113 Euro die tatsächlichen Betreuungskosten in der Regel nicht gedeckt werden können. Diese liegen tatsächlich deutlich höher.

Zum Anderen sind der Einführung des Kinderbetreuungszuschlages die Nachteile gegenüberzustellen, die Studierende (sowie Schülerinnen und Schüler) durch Ablösung des Erziehungsgelds durch das Elterngeld hinnehmen mussten. Mit der Einführung des Elterngelds wurde die staatliche Unterstützung von Studierenden mit Kind deutlich vermindert. Über das Erziehungsgeld konnten Studierende in den ersten zwei Jahren nach der Geburt des Kindes eine staatliche Unterstützung in Höhe von 300 Euro pro Monat, also insgesamt also 7.200 Euro erhalten. Mit der Einführung des Elterngelds können Studierende nur noch für maximal 14 Monate das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro pro Monat in Anspruch nehmen, also maximal 4.200 Euro. Wenn sie nun im Bezugszeitraum des früheren Erziehungsgelds den vorgesehenen Kinderbetreuungszuschlag des BAföG in Höhe von 113 Euro pro Monat in Anspruch nehmen können ( $24 \times 113 \text{ Euro} = 2.712 \text{ Euro}$ ) so verbleibt gemeinsam mit dem reduzierten Bezug des Elterngelds (maximal 4.200 Euro) immer noch eine Unterdeckung in Höhe von wenigstens 288 Euro, um wenigstens Zustand der staatlichen Unterstützung vor 2007 wiederherzustellen.

Die GEW fordert daher eine Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags, der deutlich über 125 Euro liegen muss, damit sich für Studierende mit Kindern tatsächlich eine Verbesserung ihrer Situation ergibt und damit ein höherer Anteil der tatsächlich anfallenden Betreuungskosten gedeckt werden kann.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Einführung des Kinderbetreuungszuschlags nicht als isolierte Maßnahme verstanden werden darf, sondern Bund und Länder darüber hinaus den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen für Stu-



dierende wirksamer fördern müssen, die auch dem flexiblen Betreuungsbedarf von Studierenden Rechnung tragen sollten.

10. Wie bewerten Sie insbesondere Forderungen nach der Bemessung des Zuschlags nach der jeweiligen Zahl der betreuten Kinder? Welche alternativen Modelle würden Sie ggf. vorschlagen?

Es ist nicht plausibel, einen Kinderbetreuungszuschlag unabhängig von der Zahl der Kinder zu gewähren, da für jedes Kind Betreuungskosten anfallen. Die GEW spricht sich daher für die Gewährung eines Betreuungszuschlages pro Kind aus.

Darüber hinaus spricht sich die GEW dafür aus, nicht nur für Kinder bis zum 10., sondern bis zum 14. Lebensjahr einen Kinderbetreuungszuschlag zu gewähren, da auch Kinder in diesem Alter der Betreuung bedürfen.

#### b) Förderung des Studiums im Ausland

11. Halten Sie das Gesamtpaket der vorgesehenen Veränderungen im Auslandsförderungsrecht für ausgewogen und von der Stoßrichtung her für förderungs- und bildungspolitisch sinnvoll? Sähen Sie ggf. alternativen oder weiter gehenden Handlungsbedarf?

Die GEW begrüßt die Ausweitung der Förderung auf ein komplettes Auslandsstudium und hält diese auch aus europarechtlichen Gründen für zwingend erforderlich. Die bisherige Vorschrift, wonach eine mindestens einjährige Ausbildung an einer deutschen Ausbildungsstätte einem Auslandsaufenthalt vorausgehen muss, könnte junge Menschen davon abhalten, sich für eine Ausbildung im Ausland zu entscheiden, kritisierten Gutachter im Zusammenhang mit einem beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren gegen das deutsche BAföG. Bisher führte die Verpflichtung zu einer Orientierungsphase im Inland häufig zu Studienzeitverlängerungen, soweit dadurch Fachrichtungswechsel erzwungen oder eine vollständige Anrechnung der im Inland erbrachten Studienleistungen nicht möglich waren.

Das vorgesehene Auslandsförderungsrecht weist jedoch Schwächen auf, die in nachfolgenden Ziffern 11 bis 17 kritisiert werden.

12. Halten Sie die vorgesehene Öffnung der Auslandsförderung für komplett innerhalb der EU oder der Schweiz verbrachte Ausbildungen für angemessen und ggf. auch für ausreichend?

Die GEW begrüßt die Erweiterung der Auslandsförderung für komplett innerhalb der EU oder Schweiz verbrachte Ausbildungen. Die Schweiz ist durch vielfältige Vertragsbeziehungen in besonderer Weise mit der EU verbunden und außerdem Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland, sodass dieser Schritt überfällig ist.

Die GEW kritisiert aber, dass die Förderung von komplett im Ausland verbrachten Ausbildungen auf die EU und die Schweiz beschränkt bleiben. Dieser Schritt bleibt hinter den Erwartungen, die sich aus der Schaffung eines Europäischen Hochschulraums im Zuge des Bologna-Prozesses ergeben, zurück. Die GEW fordert daher, die Auslandsförderung für komplett im Ausland verbrachte Ausbildungen mindestens auf alle derzeit 45, ab 18. Mai 2007 46 Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung zu erweitern.

13. Halten Sie das im Zusammenhang mit der Öffnung für komplette Auslandsausbildungen eingeführte Residenzkriterium, das einen mindestens dreijährigen ständigen Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts verlangt, für sinnvoll, angemessen und praktikabel?

Die GEW hält das im Zusammenhang mit der Ausweitung der Auslandsausbildungen eingeführte Residenzkriterium für sinnvoll und praktikabel. Studierende, die vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts keinen Wohnsitz in Deutschland haben, sind auf die Ausbildungsförderinstrumente des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, verwiesen.

14. Erscheint Ihnen die Abkehr von der bisherigen ausschließlichen Zuschussförderung hinsichtlich der Auslandszuschläge, Auslandsreisekosten- und -studiengebührenerstattung für angemessen und vertretbar oder sehen Sie negative bildungspolitische Auswirkungen bei deren Umstellung auf Normalförderung? Wie beurteilen Sie diesbezüglich die vorgeschlagenen Übergangsregelungen?

Die GEW hält eine Abkehr von der Zuschussregelung für kontraproduktiv und lehnt diese ab. Trotz der allgemein anerkannten gewachsenen Bedeutung von Auslandserfahrung im Studium absolvieren von 345.000 geförderten Studierenden und 199.000 geförderten Schülerinnen und Schülern gerade mal 19.518 Auszubildende ein Auslandsstudium, das sind nur 3,5 Prozent. Vor diesem Hintergrund kann man schwerlich von einer zufriedenstellenden Situation sprechen, in der es keiner Anreize mehr bedarf, Anreize für einen Auslandsaufenthalt zu geben (17. BAföG-Bericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/4123, S. 18 ff.).

Die Abkehr von der Zuschussförderung bedeutet insbesondere für teilgeförderte Studierende, die von der Kappungsgrenze bei der Darlehensrückzahlung nicht partizipie-

ren, eine erhebliche zusätzliche Darlehensbelastung; hinzu kommen Darlehensbelastungen aus der Finanzierung von Studiengebühren in In- und Ausland. Wie die Erfahrungen bei der Einführung des Studienbeitragsdarlehens in Nordrhein-Westfalen zeigen, ist es im Übrigen auch voll oder hoch geförderten Studierenden nur schwer zu vermitteln, dass sich die zusätzlichen Darlehensbelastungen am Ende aufgrund der Kappungsgrenzen nicht bemerkbar machen. Hinzu kommt die Unsicherheit, dass der Gesetzgeber die Kappungsgrenzen jederzeit anheben oder abschaffen könnte. Insofern wird es auch bei dieser Gruppe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem abschreckenden Effekt kommen, was die Bereitschaft zu einem Auslandsaufenthalt angeht.

Die Abkehr von der Zuschussförderung würde im Ergebnis BAföG-geförderte Studierende von der Aufnahme eines Auslandsstudiums abschrecken.

Sollte der Gesetzgeber trotz dieser Kritik an der Abkehr von der Zuschussförderung festhalten, sind großzügige Übergangsregelungen erforderlich. Auch nach Empfehlung des BMBF sind Anträge für die Förderung eines Auslandsaufenthalts sechs Monate vor Aufnahme zu stellen. Die Planung des Auslandsaufenthalts hat in der Regel einen zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr. Da die Übergangsregelungen jedoch auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes abstellen, werden Studierende, welche im April den Antrag für Oktober gestellt hat, erst nachträglich erfahren, dass die Auslandsförderung zu deutlich schlechteren Bedingungen – unter Abkehr von der Zuschussförderung – erfolgen wird. Die GEW hält eine Übergangsregelung, die dem zeitlichen Vorlauf für die Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts entspricht (ein Jahr), für angemessen.

15. Wird die vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die befristeten Auslandsaufenthalte in der Neuregelung der Finanzierung im Ausland erhobener Studiengebühren nach Ihrer Einschätzung dem Ziel des BAföG zur Sicherung von Chancengleichheit in der Bildung gerecht?

Die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums im Zuge des Bologna Prozesses zielt darauf ab, Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, nach Abschluss ihres Bachelorstudiengangs einen Masterstudiengang in einem anderen Unterzeichnerstaat der Bologna-Erklärung fortzusetzen. Die Begrenzung der Finanzierung von im Ausland zu entrichtenden Studiengebühren trägt dieser Zielsetzung nicht Rechnung. Durch die Begrenzung der Finanzierung der Studiengebühren werden Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern von der gewünschten Mobilität im Europäischen Hochschulraum ausgeschlossen. Die Öffnung für komplett im Ausland verbrachte Ausbildungen würde überdies für BAföG-geförderte Studierende für Länder mit hohen Studiengebühren ins Leere laufen. Die GEW lehnt diese Einschränkung daher ab.

16. Wird die jetzt vorgesehene Pauschalisierung der Auslandsreisekostenerstattung nach Ihrer Einschätzung den individuellen Finanzierungsbedürfnissen hinreichend gerecht, sodass der Auslandsaufenthalt als solcher auch für Auszubildende aus finanzschwachen Elternhäusern eine realistische und attraktive Option bleibt?

Zunächst bedeutet die Pauschalierung der Auslandsreisekostenerstattung eine Verwaltungsvereinfachung, die im Interesse der schnelleren und effizienteren Bearbeitung eines Antrages zu begrüßen ist. Die Pauschalen erscheinen jedoch mit 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas und im Übrigen 500 Euro schon in Anbetracht der Kosten für eine innerdeutsche Bahnfahrt als viel zu niedrig angesetzt. Da die Förderung im Ausland erst im Monat des Beginns der Lehrveranstaltungen einsetzt, sind die auf BAföG angewiesenen Studierenden auch nicht völlig frei in der Wahl der Reisezeit um auf diese Weise reisezeitspezifische Vergünstigungen wahrzunehmen. Es ist zu befürchten, dass BAföG geförderte Studierende dann jene Länder bevorzugen, bei denen die Reisekosten mit den angebotenen Pauschalen abgedeckt werden können.

Die Pauschalen müssten nach Auffassung der GEW mindestens doppelt so hoch angesetzt werden. Darüber wäre es angemessen, nicht nur eine Hin- und Rückreise pro Auslandsaufenthalt, sondern bei längeren Aufenthalten eine Hin- und Rückreise pro Semester zu finanzieren.

17. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Förderung von Auslandspraktika? Wie beurteilen Sie in diesem Kontext den Vorschlag des Bundesrates, auch Auslandspraktika im Zusammenhang mit berufsfachschulischen Ausbildungen in die Förderung einzubeziehen?

Auch bei den Auslandspraktika ist es zu begrüßen, wenn die in der Regel sehr verwaltungsaufwändige Prüfung der besonderen Förderlichkeit des Auslandsaufenthalts entfällt. Im Zuge der Internationalisierung des Studiums sind häufig auch Praktika außerhalb der EU sinnvoll.

Darüber hinaus hält die GEW im Sinne des Vorschlags des Bundesrats eine Förderung von Auslandspraktika bei berufsfachschulischen Ausbildungen für sinnvoll.

c) Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

18. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze im BAföG? Halten Sie diese für ausreichend und welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen halten Sie gegebenenfalls für notwendig oder sinnvoll?

Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen auf 400 Euro für ledige kinderlose Studierende vereinheitlichen das System der Anrechnungsgrenzen in unterschiedlichen Rechtsbereichen und wird von der GEW begrüßt. Es ist schwer vermittelbar, dass Mini-Jobs bis zu einer Einkommensgrenze von 400 Euro pro Monat bestehen und z.B. auch die Familienversicherung oder die studentische Pflichtversicherung Einkommen bis zu 400 Euro pro Monat als folgenlos akzeptiert, die Anrechnungsgrenze beim BAföG jedoch mit derzeit 350 Euro niedriger liegt.

Dennoch bleibt die GEW bei ihrer Forderung, dass die Förderung nach dem BAföG grundsätzlich bedarfsdeckend sein und einen Hinzuverdienst zur Abdeckung von Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten entbehrlich machen sollte (siehe Ziffer 3). Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze muss daher mit der geforderten deutlichen Anhebung der Freibeträge und Fördersätze einher gehen.

19. Ist es angemessen und im Verhältnis zu den gestaffelten Bedarfssätzen im BAföG je nach besuchter Ausbildungsstätte ausgewogen, die Hinzuverdienstgrenzen künftig für alle Auszubildenden gleich abzustecken und zu vereinheitlichen?

Aus den in Ziffer 18 genannten systematischen Gründen ist die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze auf einheitlich 400 Euro für alle Auszubildenden, für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Studierende, geboten.

d) Verbesserung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund

20. Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der Förderung vom Studierenden mit Migrationshintergrund bildungs- und integrationspolitisch für sinnvoll und auch in Abwägung der Ausgabenwirkung für angemessen? Ist die vorgesehene Ausdehnung aus Ihrer Sicht ausreichend?

Die GEW begrüßt die vorgesehene Ausdehnung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund. Die bisherige Regelung führt zu der unbefriedigenden Situation, dass in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer, die selbst oder deren Eltern die Mindestarbeitsdauer gemäß § 8 Abs. 2 BAföG nicht erfüllen, keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, aber mit der Aufnahme eines Studiums auch Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren – also gewissermaßen durch die Maschen des sozialen Netzes fallen.

21. Welche integrationspolitischen Auswirkungen und Effekte erwarten Sie durch die vorgeschlagene Neuregelung?

Die GEW begrüßt die Neuregelung zunächst als Ausdruck der eigentlich selbstverständlichen Gleichstellung von in Deutschland lebenden Nicht-EU-Ausländerinnen und Ausländern mit Deutschen und EU-Ausländerinnen und Ausländern. Insofern kann die Ausdehnung der Förderung zur Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund im Bildungssystem beitragen.

22. Sehen Sie Personengruppen innerhalb der in Deutschland lebenden Migranten, deren Bedürfnisse durch die geplanten Änderungen Ihnen noch nicht ausreichend berücksichtigt scheinen?

Die vorgesehene Ausdehnung der Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund berücksichtigt aber jene Studierende nicht, die einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, obgleich sie hier schon einen längeren Status der Duldung besitzen. Sie besitzen, mindestens aus ihrer subjektiven Sicht, ebenfalls eine auf lange Sicht oder auf Dauer angelegte Aufenthaltsperspektive, und sollten daher einen Anspruch auf Ausbildungsförderung erhalten.

e) Einschränkung der elternunabhängigen Förderung im Zweiten Bildungsweg

23. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Einbeziehung des Elterneinkommens bei der Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

Die GEW fordert, an der elternunabhängigen Förderung von Schülerinnen und Schülern an Abendgymnasien und Kollegs festzuhalten. Im Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland hat der Zweite Bildungsweg eine besondere Bedeutung für die Chancengleichheit von bildungsfernen Schichten. Es ist sachlich gerechtfertigt, den Zugang zum Zweiten Bildungsweg in besonderer Weise zu fördern. Für bildungsferne Schichten hat die Finanzierung der Ausbildung unabhängig von möglichen Vorbehalten der Eltern eine besondere Bedeutung.

Das deutsche Schulsystem ist nach wie in hohem Maße sozial selektiv. Der Zweite Bildungsweg erfüllt vor diesem Hintergrund seit Jahrzehnten eine wichtige ausgleichende Funktion. Entsprechend der Zunahme der sozialen Selektivität im Schulsystem nimmt auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Zweiten Bildungsweg zu, was die wichtige Funktion des Zweiten Bildungswegs belegt.

Erschwerend kommt hinzu, dass es rechtliche Unsicherheiten gibt. Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung erscheint die Einklagbarkeit von Unterhaltsverpflichtungen der Eltern zweifelhaft.

24. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Mindestberufszeiten, um in diesem Zusammenhang Anspruch auf eine elternunabhängige Förderung zu erhalten?

Die geplante Neuregelung könnte Schülerinnen und Schülern an Abendgymnasien und Kollegs einen Anreiz geben, den geplanten Eintritt in den Zweiten Bildungsweg aufzuschieben, bis die verschärften Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG in der Fassung des Gesetzentwurfs – ein Jahr Erwerbstätigkeit nach vorhergehender zumindest dreijähriger Ausbildung oder vier Jahre Erwerbstätigkeit – erreicht sind. Diese problematische Anreizwirkung widerspricht dem im Übrigen hochgehaltenen Ziel, Ausbildungszeiten möglichst kurz zu halten und das Alter von Hochschulabsolventinnen und –absolventen zu senken. Die GEW fordert daher, auf Mindestberufszeiten zu verzichten und an der generellen elternunabhängigen Förderung des Zweiten Bildungsweges festzuhalten (siehe Ziffer 23).

25. Welche bildungspolitischen Auswirkungen erwarten Sie von der vorgeschlagenen Neuregelung zur elternunabhängigen Förderung des Besuchs von Kollegs und Abendgymnasien?

Aus Ziffern 23 und 24 ergibt sich, dass es in vielen Fällen zu einer Einschränkung der Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Zweiten Bildungsweges sowie zu einer zeitlichen Verzögerung des Eintritts in den Zweiten Bildungsweg kommen wird. Der Hochschulzugang bildungsferner Schichten würde im Ergebnis weiter erschwert.

26. Gibt es aus Ihrer Sicht eindeutige und belastbare Kriterien zur angemessenen Differenzierung elternabhängiger und elternunabhängiger Förderung des Zweiten Bildungsweges durch das BAföG, wie etwa besuchte Schulform, Alter der Geförderten, Voraussetzung der vorher wirtschaftliche eigenständigen Lebensführung usw.? Welche Alternativen sind sinnvoll oder denkbar?

Die GEW hält die jetzige Rechtslage aus den in Ziffern 23 bis 26 genannten Gründen für sachgerecht und spricht sich gegen eine differenzierte Gewährung der Elternunabhängigkeit aus.

27. Halten Sie die Vermögensanrechnung bei Schülern und Schülerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung für angemessen oder sehen Sie den Betrag von 5.200,- Euro als zu niedrig an?

Die GEW hält die Grenzen für die Anrechnungsfreiheit des Vermögens in Höhe von 5.200 Euro für alle Auszubildenden, für Schülerinnen und Schüler wie für Studierende, für zu niedrig. Angesichts der notwendigen Rückstellungen für vom BAföG nicht erfassten Schul- und Studiengebühren, für die Kosten unvergüteter Praktika, für die eigene Altersvorsorgen und sowie für möglichen Auslandsaufenthalte erscheint die Summe nicht mehr zeitgemäß. Sie sollte auf 10.000 Euro angehoben werden.

#### f) Weiterer Anpassungsbedarf im BAföG

28. Welchen weiteren, im vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht angesprochenen Novellierungsbedarf sehen Sie im BAföG, etwa hinsichtlich:

- der sinnvollen Berücksichtigung der Umstellung auf BA/MA-Studiengänge?
- der Vermögensfreibeträge für die Geförderten?
- der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften?
- der Ausweitung der Förderung auch auf Teilzeitstudierende bzw. entsprechende Studiengänge?
- weiterer Aspekte?

Die GEW sieht dringenden Handlungsbedarf, was die Bologna-Tauglichkeit des BAföG angeht. Die Einschränkung der Förderung auf konsekutive Masterstudiengänge, wie sie in § 7 Abs. 1a BAföG enthalten ist, wird den Anforderungen des Bologna-Prozesses nicht gerecht. Sinn der Neuordnung der Studienstrukturen im Europäischen Hochschulraum ist, im Anschluss an einen Bachelorstudiengang auch einen Fachrichtungswechsel vornehmen zu können. Aus diesem Grunde sind zahlreiche der von den deutschen und anderen Hochschulen im Europäischen Hochschulraum angebotenen Masterstudiengänge nicht konsekutiv. Es ist ein Anachronismus, dass diese Studiengänge zwar nach dem vorliegenden Gesetzentwurf förderfähig werden sollen, wenn sie im Ausland absolviert werden, aber von deutschen Hochschulen angebotene nicht konsekutive Masterstudiengänge weiter nicht förderfähig sein sollen. Die GEW fordert, dass alle Masterstudiengänge förderfähig nach dem BAföG werden.

In diesem Zusammenhang bedarf auch die Regelung der Altersgrenze in § 10 BAföG dringend der Überprüfung. Die Neuordnung der Studienstrukturen im Bologna-Prozess führt dazu, dass Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Masterstudiengang älter sind als in einem grundständigen Studiengang, da sie zuvor einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert und außerdem häufig nach dem Erststudium berufspraktische oder Auslandserfahrungen gesammelt haben. Die GEW fordert daher eine Aufhebung der Altersgrenze, die den Anforderungen an lebenslanges Lernen im Europäischen Hochschulraum nicht gerecht wird.



Die GEW unterstützt die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften auch im BAföG zu realisieren, soweit diese im Unterhaltsrecht besteht.

Die GEW unterstützt grundsätzlich die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen und die Berücksichtigung dieser Studiengänge in der Systematik des BAföG. Vorstellbar wäre, die Förderungshöchstdauer für Teilzeitstudierende zu verlängern, dafür im Gegenzug die Fördersätze zu reduzieren. Die GEW schlägt vor, die Möglichkeiten einer entsprechenden Überarbeitung des BAföG zu prüfen.

### C. Perspektiven der Studienfinanzierung

29. Wie beurteilen und bewerten Sie perspektivisch die Entwicklung in den Finanzierungsanteilen der Studierenden und ihrer Familien, der öffentlichen Hand sowie der privaten Wirtschaft (Kapitalmärkte, Stiftungen, Fördereinrichtungen) zur Studienfinanzierung?

Studierende aus einkommensschwachen Familien werden weiterhin auf die staatliche Ausbildungsförderung angewiesen sein. Die GEW fordert daher eine deutliche Stärkung des BAföG, das eine bedarfsdeckende Ausbildungsförderung gewährleisten muss. Die GEW hält, unabhängig davon, welcher Beitrag über andere Förderinstrumente erbracht wird, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG im Sinne eines Rechtsanspruchs aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an förderfähigen Ausbildungsgängen für unverzichtbar.

Die Kapitalmärkte werden nur begrenzt einen Beitrag zur Studienfinanzierung leisten können, weil die Verpflichtung zur Rückzahlung verzinslicher Darlehen für viele Studierenden ein zu hohes Risiko darstellt. Die Privatisierung der Studienfinanzierung würde im Ergebnis der anerkannten Notwendigkeit, den Anteil der Studierenden in Deutschland deutlich zu erhöhen, diametral zuwiderlaufen.

Entgegen vollmundiger Ankündigungen hat die Wirtschaft nicht einmal für die Finanzierung der von ihr geforderten Studiengebühren Stipendienprogramme aufgelegt. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass die Wirtschaft in relevantem Umfang einen Beitrag zur Finanzierung des Lebensunterhalts von Studierenden leistet.

Die GEW begrüßt, dass die Bundesregierung die Mittel für die Studienfinanzierung der Begabtenförderungswerke aufgestockt hat. In Zukunft soll rund ein Prozent der Studierenden über entsprechenden Stipendien gefördert werden. Ein wirklich relevan-

ter Anteil der Begabtenförderung an der Studienfinanzierung ist nicht absehbar, es wird sich dabei stets um eine Ergänzung der auf einem Rechtsanspruch beruhenden Ausbildungsförderung nach dem BAföG halten.

30. Wie bewerten Sie grundsätzlich alternative oder ergänzende Instrumente zur Studienfinanzierung, wie etwa u.a. Kreditangebote, Bildungsgutscheine, weitere öffentliche Zuschüsse, Bildungssparen oder Stipendien? Welchen politischen Handlungsbedarf sehen Sie, um diesen – oder auch anderen – Instrumenten die ihres Erachtens notwendige Wirksamkeit und Effizienz als Beitrag zur Studienfinanzierung zu ermöglichen?

Wie schon in Ziffer 29 dargelegt, können Instrumente wie Bildungssparen, Kreditangebote oder Stipendien allenfalls ein leistungsfähiges System der staatlichen Ausbildungsförderung ergänzen, dieses auf einem Rechtsanspruch der Studierenden und Schülerinnen und Schüler beruhendes System aber keinesfalls ersetzen. Die GEW versteht Bildung und ihre Finanzierung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Individuen abhängig gemacht werden darf. Überlegungen zur Einführung von Bildungsgutscheinen gehen in der Regel davon aus, dass die Gutscheine der Finanzierung von Schulgeldern oder Studiengebühren dienen. Die GEW fordert den vollständigen Verzicht auf Schulgelder und Studiengebühren in allen nach BAföG förderfähigen Ausbildungsgängen.

31. Wie stellen sich Ihres Erachtens die Auswirkungen der in einigen Bundesländern eingeführten Studiengebühren auf die Finanzierung des Lebensunterhalts der Studierenden dar und wie bewerten Sie diese?

Studiengebühren haben eine abschreckende Wirkung auf einkommensschwache Familien. Die Vorstellung, zur Finanzierung von Studiengebühren ein verzinstant Darlehn aufnehmen zu müssen oder durch vermehrte Erwerbstätigkeit die Gebühren finanzieren zu müssen, hat z.B. in Nordrhein-Westfalen trotz der vergleichsweise günstigen Darlehensbedingungen der NRW Bank zu einem erheblichen Rückgang der Studierendenzahlen geführt. Und dies, obwohl die bereits zu vor eingeführten Studiengebühren für so genannte Langzeitstudierende bereits dazu geführt hatten, dass gar nicht mehr am Studium interessierte "Karteileichen" bereits aus den Matrikeln der Hochschulen verschwunden waren.

Die GEW fürchtet, dass sich dieser Trend in Folge der Einführung von Studiengebühren fortsetzen und vertiefen wird: Die Studienanfängerzahlen werden weiter zurückgehen oder zumindest nicht in dem Maße steigen, wie es anerkanntermaßen notwendig wäre, um den Anteil der Studierenden und Hochschulabsolventinnen und –

absolventen deutlich zu steigern. Insbesondere Studieninteressenten aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien werden von dieser zusätzlichen Hürde zusätzlich abgeschreckt werden.

32. Wie beurteilen Sie die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren?

Nach wie vor liegen die Einkommen von Frauen, auch von Akademikerinnen, im Durchschnitt unter dem ihrer männlichen Kollegen. Frauen müssen daher Kredite, die sie zur Finanzierung von Studiengebühren aufnehmen, über einen längeren Zeitraum zurückzahlen als Männer. Aus dem gleichen Grund ist für Studentinnen die Finanzierung von Studiengebühren durch Erwerbstätigkeit neben dem Studium schwieriger. Studiengebühren werden daher die Chancengleichheit von Studentinnen und Akademikerinnen untergraben und die bisher erreichten Fortschritt in Frage stellen.

Hinzu kommt, dass bereits der Hochschulzugang für junge Frauen erschwert wird, da die Bereitschaft vieler Familien, den Töchtern ein Studium zu ermöglichen, wieder zurückgehen könnte. Dies ist insbesondere in bildungsfernen Schichten sowie in Mehrkindfamilien zu erwarten.

33. Welche alternativen oder auch ergänzenden Finanzierungsmöglichkeiten für Auslandsstudien halten sie für notwendig oder auch sinnvoll, um Studierenden zu ermöglichen, ihre Ausbildung vollständig oder jedenfalls über ein Jahr hinaus im Ausland zu betreiben?

In der augenblicklichen Situation gibt es zu der Auslandsförderung über das BAföG aus Sicht der GEW keine Alternative. Perspektivisch kommt, sobald im Rahmen des Bologna-Prozesses tatsächlich die soziale Dimension von Mobilität im Europäischen Hochschulraum ernst genommen und mit Maßnahmen unterlegt wird, ein europäisches Studienfinanzierungssystem in Betracht, das jedoch nicht hinter die Ausgestaltung der Ausbildungsförderung als Rechtsanspruch zurückfallen darf.

Berlin, 15. Mai 2007

Dr. Andreas Keller